

Liebes Praxisteam,

Ihre Patientin bzw. Ihr Patient leidet unter Gesundheitsstörungen, die als Folgen einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt sind. Als Nachweis sehen Sie die sog. anerkannte Leidensbezeichnung der Schädigungsfolgen in dem Ihnen vorgelegten Bescheid.

Seit dem 1. Januar 2025 erfolgt die medizinische Versorgung dieser Schädigungsfolgen nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), ähnlich dem Verfahren bei Arbeitsunfällen. Die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) ist im Auftrag der Bundeswehrverwaltung mit der Aufgabe betraut.

Behandlungen aller anderen Gesundheitsstörungen (sog. Nichtschädigungsfolgen) erfolgen zu Lasten der Krankenversicherung Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten.

Wenn Sie als Durchgangsärztin bzw. Durchgangsarzt tätig sind, wurden Sie mit gesondertem Rundschreiben der Landesverbände der DGUV im Dezember 2024 über die Voraussetzungen für die Behandlung und Versorgung der Patientinnen bzw. Patienten nach der Maßgabe des SGB VII sowie die Möglichkeiten der Abrechnung mit der UVB informiert.

Für alle anderen an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligten Ärztinnen und Ärzte gelten die Regelungen zur Vorstellungspflicht bei einem Durchgangsarzt bzw. bei einer Durchgangsärztin gem. § 26 des Vertrages Ärzte/ Unfallversicherungsträger (https://www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/vergütung/2024-07-01-aerztevertrag.pdf). Hiernach besteht diese Vorstellungspflicht immer bei einer Wiedererkrankung aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen sowie bei der Notwendigkeit der Verordnung von Heil- oder Hilfsmitteln.

Nach § 4 Ärztevertrag sind neben den von den Unfallversicherungsträgern bzw. der DGUV und ihren Landesverbänden beteiligten Ärztinnen und Ärzte alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte am Ärztevertrag beteiligt und dürfen zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers Heilbehandlungen durchführen und nach der UV-GOÄ (Anlage zum Ärztevertrag) mit der UVB abrechnen.

Sollte nach Ihrer Einschätzung eine Vorstellung bei einer Durchgangsärztin bzw. einem Durchgangsarzt nicht erforderlich sein, bitten wir Sie, dies gegenüber der UVB ausführlich zu begründen, damit von dort geprüft werden kann, ob einer Abweichung vom Ärztevertrag zugestimmt werden kann.

Wenn Sie **Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut** sind und die Patientin bzw. der Patient sich bereits wegen der anerkannten Schädigungsfolgen bei Ihnen in therapeutischer Behandlung befindet, so können Sie Ihren Vergütungsanspruch gegenüber der UVB geltend machen.

Handelt es sich um eine Neuaufnahme der Patientin bzw. des Patienten zur therapeutischen Behandlung anerkannter Schädigungsfolgen und nehmen Sie an dem Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung teil

(https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/psych1.pdf), kennen Sie bereits die Voraussetzungen für die Behandlung und Versorgung der Patientinnen bzw. Patienten nach der Maßgabe des SGB VII sowie die Möglichkeiten der Abrechnung mit der UVB. Nehmen Sie als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut hingegen an dem Psychotherapeutenverfahren nicht teil, bitten wir Sie um Weiterleitung an eine am Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung teilnehmende Kollegin oder Kollegen. Sollte eine besondere Einzelfallkonstellationen vorliegen, die eine Betreuung durch Sie erforderlich macht, bitten wir Sie, dies gegenüber der UVB ausführlich zu begründen, damit von dort geprüft werden kann, ob einer Abweichung vom Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung zugestimmt werden kann.

Sollte Ihre Patientin bzw. Ihr Patient wegen der anerkannten Schädigungsfolgen arbeitsunfähig erkranken, dann bitten wir Sie, Ihren Patienten bis auf Weiteres eine Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Ihre Kosten für die Behandlung von Schädigungsfolgen Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten rechnen Sie bitte direkt mit der UVB ab. Von Ihrer Patientin bzw. Ihrem Patienten darf keine Kostenbeteiligung gefordert werden.

Bitte geben Sie in Berichten **als Beruf “Soldatin bzw. Soldat”** an und verwenden Sie die IK für UVB Soldatenentschädigung. Das erleichtert innerhalb der UVB die Zuordnung bzw. Abgrenzung von Arbeitsunfällen nach dem SGB VII.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten.

Für Ihre Fragen steht Ihnen das Team der UVB gerne zur Verfügung.

Zentrale Postanschrift SEG:

Unfallversicherung Bund und Bahn
26392 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 407-4007
E-Mail: SEG@uv-bund-bahn.de

Institutionskennzeichen (ab 01.01.2025)
120392413 (UVB Soldatenentschädigung)

Online Services für Leistungserbringer:

kim-uv@uvb.kim.telematik
<https://serviceportal-uv.dguv.de/>